

## **Abwägungsprotokoll**

für den Abwägungsbeschluss zu Einwendungen zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Regis-Breitingen - *BV 02/40/2023*

Lfd-Nr.

**1**

**NABU-Landesverband Sachsen e. V.**

### **Inhalt der Stellungnahme:**

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Baumschutzsatzung der Stadt Regis-Breitingen wird der geänderten Gesetzgebung des Sächsischen Naturschutzgesetzes Rechnung getragen, was unbedingt zu begrüßen ist.

Hinsichtlich der Ersatzpflanzungen empfehlen wir eine Liste mit geeigneten Gehölzen der Satzung beizufügen.

### **Abwägungsvorschlag:**

Eine Liste wird als Anhang angefügt. Die Auflistung ist nicht unmittelbarer Bestandteil der Satzung oder eine Anlage davon. Sie hat informativen Charakter und dient lediglich als Orientierung für Ersatzpflanzungen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

**2**

**Siegmar Bachmann**

### **Inhalt der Stellungnahme:**

Es fehlt ein Verweis bzw. eine eingefügte Regelung zum Bestandschutz und für bereits begonnene Baumaßnahmen; dies betrifft zum Teil langjährig bestehende Garten- und Hofgestaltungen, Lager- und Stellplätze, Sitzecken u. a., besonders im Zusammenhang mit größeren Bäumen in kleinen Grundstücken

### **Abwägungsvorschlag:**

Dem Hinweis wird nicht gefolgt:

diese Formulierungen sind aus dem Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Im Technischen Ausschuss vom 05.01.2023 wurde durch die Mitglieder festgelegt, dass an diese Formulierung des Satzungsmusters festgehalten werden soll.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

**3**

**Landratsamt Landkreis Leipzig**

### **3.1 Denkmalschutz**

#### **Inhalt der Stellungnahme:**

Baudenkmalpflege:

Grundsätzlich gibt es keine Einwände zur Aufstellung einer Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Regis-Breitingen, jedoch sind nachstehende Hinweise mit aufzunehmen:

Das Verfahrensgebiet liegt in einer vielschichtig geprägten Denkmallandschaft.

Im Vorhabenbereich befinden sich Gartendenkmale bzw. Vorgärten an Baudenkmalen, welche nach §2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmale erfasst, geschützt und in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen sind.

Alle Kulturdenkmale können aus der offiziellen Denkmalliste des Freistaates Sachsen entnommen werden: [https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/Gast/Denkmalliste\\_Sachsen.aspx](https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/Gast/Denkmalliste_Sachsen.aspx)  
Vor Beginn von Maßnahmen an den Baumbeständen innerhalb dieser o.g. Auflistung ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Der nachstehende Punkt soll in die Satzung aufgenommen bzw. ergänzt werden.

§6 Ausnahmen:

Die Satzung findet keine Anwendung:

1. auf Gehölze in Bereichen, die nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz Kulturdenkmale sind. Diese bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalbehörde und sind daher gesondert durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigen zu lassen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, in die Gehölzschutzsatzung eine Kartierung der Baudenkmäler beizufügen bzw. in einer gesonderten Liste diese aufzulisten.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Hinweis wird gefolgt.

Folgender Punkt

§ 2 (4) Die Satzung findet keine Anwendung:

3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

auf Gehölze in Bereichen, die nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz Kulturdenkmale sind. Diese bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalbehörde und sind daher gesondert durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigen zu lassen. Die Kulturdenkmale können aus der offiziellen Denkmalliste des Freistaates Sachsen entnommen werden:

[https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/Gast/Denkmalliste\\_Sachsen.aspx](https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/Gast/Denkmalliste_Sachsen.aspx)

Dem Hinweis einer Kartierung oder gesonderten Liste anzufügen wird nicht gefolgt, da sich die Kulturdenkmäler in regelmäßigen Abständen aktualisieren. Ein Hinweis zur Homepage erfolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

### **3.2 Natur- und Landschaftsschutz**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Die Erarbeitung der Satzung wurde auf der Grundlage des Satzungsmusters des Sächsischen Städte- und Gemeindetags vorgenommen.

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen folgende Hinweise:

- Die bisher letzte Änderung des BNatSchG erfolgte am 20.07.2022.
- Entsprechend dem in § 1 definierten Schutzzweck sollte noch einmal geprüft werden, ob die Stadt nicht doch Hecken und Sträucher schützen möchte (§ 2 Schutzgegenstand).
- Die Textpassagen im Satzungsmuster "Die Stadt / Gemeinde" sollte auf die Stadt Regis-Breitungen angewandt werden (z.B. § 4(2)).
- Im § 5 (3) Nr. 2 liegt ein Formatierungsfehler vor. Die letzten 3 Zeilen (nach: (1)) gehören zu § 6.
- Im § 6 kann Nr. 5 gestrichen werden, wenn keine individuellen Ergänzungen gegenüber dem Satzungsmuster vorgenommen werden sollen. Siehe auch bei § 7 (1) und § 8 (1).
- Der § 6 erklärt die Ausnahmen von den Verboten des § 5, der § 7 die Befreiungen. § 8 regelt das Verfahren zur Ausnahme nach § 6 korrekt gemäß Satzungsmuster. § 9 sollte eigentlich das Verfahren zur Befreiung nach § 7 regeln. Dort finden sich jedoch im Absatz 2 Festlegungen zu Ausnahme und Befreiung. Das Verfahren zur Ausnahme ist schon im § 8 geregelt und gehört hier

nicht mehr hin - Entscheidung innerhalb von 6 Wochen bzw. Genehmigungsfiktion (§ 19 (3) SächsNatSchG). § 5 behandelt auch nicht die Ausnahme, sondern Verbote. Beizubringende Angaben für eine Befreiung sind auch schon im § 7 (1) geregelt. Unnötige Dopplungen sollten vermieden werden. Die Mustersatzung ist eine gute Grundlage.

- Im § 9 fehlt aber der eigentliche Absatz 2 gem. Mustersatzung — Hinweis auf Verwaltungsgebühren. Siehe auch Erläuterungen der Mustersatzung: "Für das Befreiungsverfahren gelten die Bearbeitungsfrist von sechs Wochen und die Kostenfreiheit nicht, da es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 19 (3) SächsNatSchG handelt." Befreiung wird unter den Bedingungen des § 67 (1) BNatSchG gewährt.

**Abwägungsvorschlag:**

Redaktionelle Korrekturen werden vorgenommen  
Die Doppelung wird gestrichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

**4**

**Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Im Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung befinden sich Abschnitte der Gewässer I. Ordnung Pleiße und Schnauder sowie öffentliche Hochwasserschutzdeiche an diesen Gewässern sowie weiterhin die Hochwasserrückhalteanlagen Speicherbecken Borna und Hochwasserrückhaltebecken Regis-Serbitz. Es wird darauf hingewiesen, dass von der LTV zu realisierende Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung bzw. ökologischen Gewässerentwicklung sowie zur Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutz- und Rückhalteanlagen nach den Bestimmungen des SächsWG bzw. der EU Wasserrahmenrichtlinie bei Widerstreit mit den Regelungen der gemeindlichen Satzung vorrangig auf der Grundlage der Bestimmungen des SächsWG und WHG zu realisieren sind, da es sich hierbei um hoheitlichen Pflichtaufgaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen handelt.

Konkret regen wir daher folgende Änderungen in der Satzung an:

§ 2 (3) Ziffer 4 der Satzung lautet:

„(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:

4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,"

In der zitierten Vorschrift im SächsNatSchG heißt es jedoch:

„(2) Zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes können nicht erklärt werden:

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie Bäume im Wald,"

Diesbezüglich bitten wir um folgende Änderung der Satzung:

§ 2 (3) Ziffer 4

„(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:

4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzanlagen, auf Dämmen von Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie in deren Stauräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,"

§ 5 Abschnitt (3) Ziffer 1. c) der Satzung bitten wir um folgende Ergänzung bzw. Einfügung eines neuen Punktes d):

- „(3) Nicht unter die Verbote fallen

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen

- c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen, Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
- d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des gesetzlich normierten Gemeindegebrauchs nach SächsWG sowie für Maßnahmen, welche im Rahmen einer wasserwirtschaftlich fachgerechten Unterhaltung oder Bewirtschaftung von Fließ- oder Staugewässern sowie zur Herbeiführung und Erhaltung eines naturnahen und guten ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß den jeweils aktuell geltenden landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften oder Verordnungen der EU, erforderlich sind."

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Hinweis wird gefolgt:

§ 2 (3) Ziffer 4

„(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:

4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im

Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,

Änderung wie folgt:

„(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:

- 4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzanlagen, auf Dämmen von Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie in deren Stauräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,"

§ 5 Abschnitt (3) Ziffer 1. c) der Satzung bitten wir um folgende Ergänzung bzw. Einfügung eines neuen Punktes d):

„(3) Nicht unter die Verbote fallen

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen

c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,

Änderung wie folgt:

- c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen, Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
- d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des gesetzlich normierten Gemeindegebrauchs nach SächsWG sowie für Maßnahmen, welche im Rahmen einer wasserwirtschaftlich fachgerechten Unterhaltung oder Bewirtschaftung von Fließ- oder Staugewässern sowie zur Herbeiführung und Erhaltung eines naturnahen und guten ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß den jeweils aktuell geltenden landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften oder Verordnungen der EU, erforderlich sind."

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

5

**Landesverband Sachsen e. V.**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Aus Sicht des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes gibt es allerdings an einigen Stellen noch Verbesserungsbedarf. Daher stimmen wir dem Satzungsentwurf unter Berücksichtigung folgender Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge zu:

1. § 2 Abs. 1 (Schutzgegenstand):

Wir regen an den Schutzgegenstand in § 2 Abs. 1 der Satzung wie folgt auszuweiten:

- Zumindest sollten auch Sträucher und Hecken aus gebietsheimischen Gehölzen vom Schutz der Satzung erfasst sein. Vorgeschlagen wird, Sträucher ab einer Höhe von 2,00 Metern und Hecken ab einer Länge von 5 Metern zu schützen.

- Darüber hinaus schlagen wir vor, den Schutz von Nadel- und Obstbäumen bereits früher - vorzugsweise analog dem Schutz von Laubbäumen ab 50 Zentimetern - anzusetzen.

2. § 5 (Verbote):

Wir regen die Streichung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Hs. 2 an („wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird“).

3. § 6 (Ausnahmen):

Wir bitten um redaktionelle Anpassung der Formatierung der Absätze 1 und 2 des § 6. Ersterer ist irrtümlich in den § 5 a.E. gerutscht und Abs. 2 hängt dem Abs. 1 Nr. 5 an.

4. § 9 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7)

Außerdem regen wir die Ergänzung des § 9 um einen Absatz 3 zur Kostenregelung an. Hierzu empfehlen wir, den gesetzlichen Spielraum gern. § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG auszunutzen und für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung Verwaltungsgebühren zu erheben. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

(3) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben"

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Hinweis wird gefolgt:

zu 1. Die Aufnahme von gebietsheimische Sträuchern und Hecken wie folgt:

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:

5. gebietseinheimische Sträucher von mindestens einer Höhe von 2,00 Metern,

6. gebietseinheimischen Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 2,00 Metern und einer Mindestlänge von 5,00 Metern.

zu 3. Redaktionelle Korrektur wird übernommen

zu 4. die Aufnahme von Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Befreiung zu erheben wird unter:

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der

Stadt Regis-Breitungen erhoben.

aufgenommen

Dem Hinweis wird nicht gefolgt:

zu 1. Der Schutz von Obst- und Nadelbäumen ab einem Stammumfang von >90 cm zielt darauf ab, insbesondere alte und für den Artenschutz relevante Bäume zu schützen. Ein noch strengerer Schutz von Obst- und Nadelbäumen ist nicht zielführend, denn vor allem Grundstücksbesitzer großer Grundstücke sind dann mit der Situation konfrontiert, dass die normale Unterhaltung ihrer Grundstücke durch das Antragserfordernis zusätzlich erschwert wird und die Beseitigung von Wildwuchs auch noch durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden muss.

zu 2. § 5 (Verbote):

In der Beratung zur Abwägung wurde durch die Mitglieder des Technischen Ausschuss festgelegt, dass sich an die Mustersatzung gehalten werden soll, eine Streichung ist daher nicht vorgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

6

**Viola Krohn**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Zum o.g. Entwurf haben sich mir und einigen Siedlern von R.-B. Fragen aufgetan, die unbedingt noch einmal diskutiert werden müssten. So sollte unbedingt aufgenommen werden „gilt nicht für den Bestand“

- auf Wurzelbereichen von 15m keine Abstellflächen (Holzlagerplätze, Parkplatz an Schule und Freilichtbühne) Carports, Nebengelasse

- & 9/2 wie und wer soll Kronen-u. Stammumfänge in 10m Höhe messen

-& 10/3 kann die Stadt in die Bepflanzung der privaten Gartengrundstücke eingreifen.

Wer pflanzt noch Hochstämme?

1 Baum fällen, 5 neue pflanzen - überzogen - selbst für Nadelbäume muss Antrag gestellt werden, hoher Aufwand für Eigentümer und Stadt

- &10/6 „kann eine Leistung in Geld verlangt werden „ - „kann“, verursacht Rechtsstreit.

Wer entscheidet das und was wenn Verursacher nicht zahlt?

Das sind nur einige Gedanken, die uns diesbezüglich beschäftigen. Zu o. g. Problematik wollen wir auch noch mal Rücksprache mit unserem Verband halten.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Hinweis wird nicht gefolgt:

zu 1. - Aufnahme des Passus "außer auf ausgewiesene Flächen"

zu 2. - § 9 Abs. 2 wird auf Grund Stellungnahme LRA Naturschutz gestrichen, bzw wurde bereits im § 8 erwähnt, Doppelungen sollen vermieden werden.

zu 3. Es sind auch keine 5 neue Bäume gefordert, sondern 3,

zu 4. - diese Formulierungen sind aus dem Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

7

**Steffen Dorer**

**Inhalt der Stellungnahme:**

... die Formulierungen in den §§ 5 und 10 so nicht umsetzbar sind.

Wie ich hörte, ist man in der Stadtverwaltung der Meinung, dass man, die Festlegungen dazu nicht so ernst nehmen wird". Also im Vollzug. Das glaube ich auch denn, wenn man die Festlegungen wörtlich nimmt, hat selbst die Stadtverwaltung Probleme (z.B. Bergmannsring, August-Bebel-Straße). Aber so kann man nicht herangehen: eine Satzung ist ein kommunales Gesetz! Wie wollen Sie entscheiden, wenn ein NABU-Mitglied oder ein Anhänger der Grünen bei Ihnen vorstellig wird und die Änderung der Parkgewohnheiten an den Straßen mit Großbaum-Bestand fordert oder beim Nachbarn die Beseitigung eines Schuppens oder Fußweges oder Holzlagerung unter einem Großbaum verlangt? Wie wollen Sie eine Baugenehmigung erteilen für eine Lückenbebauung, wo rechts und links beim Nachbarn Großbäume in Zaunnähe stehen und der Bauherr aus Platzgründen im Wurzelbereich eine Zuwegung bauen muss? Wenn heute Jemand eine Linde, Birke, Eiche usw. pflanzt, muss er wissen, wie groß dieser Baum einmal sein wird und muss demgemäß nach Satzung die Pflanzstelle aussuchen. Aber in den Bestand eingreifen, das geht nicht, auch "wenn man das von Oben so will"?? Deshalb meine Bitte, eigentlich Forderung, dass bei beiden o.g. Paragraphen ein Zusatz erfolgt: Das gilt nicht für den Bestand. Auch die Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen sind heute so nicht mehr praktikabel. Wenn eine Bestandsminderung bei Obstbäumen erfolgt, soll Hochstamm nachgepflanzt werden. Wer pflanzt heute noch Obstbäume als Hochstamm? Auf einer Streuobstwiese vielleicht, aber niemals mehr im Bauerngarten! Bitte Formulierung ändern.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Hinweis wird nicht gefolgt:

diese Formulierungen sind aus dem Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Im Technischen Ausschuss vom 05.01.2023 wurde durch die Mitglieder festgelegt, dass sich an diese Formulierungen des Satzungsmusters festgehalten werden soll.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: